

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 12 (1904)

Heft: 15

Rubrik: Gesundheitsregeln

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

programmäßig und der auserlesene Feuerwehrmann (ein Maler im Zivilberuf) markiert den Sturz vorzüglich. Die Sanitäter legen ihm rasch die Verbände an und fort geht's ins Krankenhaus. Hier erwartet der Arzt vom Tag bereits den angeblich Verwundeten und beschließt, um die Verbände auf ihr fachgemäßes Anbringen zu prüfen, dieselben eigenhändig abzunehmen. Es war als Verwundung angenommen worden: Beinbruch und schwere Kopfverletzung. Alles stimmt, nur der Verband am Kopfe will sich absolut nicht entfernen lassen. Da stellt es sich heraus, daß dieser Verband in aller Eile an das eine Ohr des „Verwundeten“ mit einer Stecknadel angeheftet war. „Ja, haben Sie denn nichts gespürt?“ fragt der Oberarzt den nun wirklich Verwundeten. „G'spürt hob' is scho“, sagte er, „aber i hob' g'moant, dös g'hört a mit zur Prob'.“

Gesundheitsregeln.

Auf der Reise beobachte man streng eine mäßige Lebensweise, vermeide Ausschweifungen jeder Art, welche die Widerstandsfähigkeit des Körpers herabsetzen können, und schütze sich durch geeignete Kleidung vor raschem Temperaturwechsel und andern Witterungseinflüssen.

Bei Verletzungen durch tollwutverdächtige Hunde suche man, auch wenn es sich um eine nur leichte Wunde handelt, sofort ärztliche Hilfe auf. Erforderlichenfalls zögere man nicht, sich einer Schutzimpfung zu unterziehen.

Schlängenbisse versuche man auszusaugen: demnächst binde man das Glied zwischen Biß und Herzen ab, decke die Wunde mit einem durch Weingeist oder Salmiakgeist angefeuchteten Tuche zu und rufe einen Arzt.

Die Schutzimpfung gegen die Pocken ist der wirksamste Schutz gegen diese in früheren Jahren so sehr gefürchtete Krankheit. Der gesetzliche Impfwang bietet uns den besten Schutz. Eine Gefahr für den Impfling ist nach den heut gültigen Vorschriften über die Impfung nicht zu befürchten, eine Uebertragung von Krankheiten ist durch die gesetzlich vorgeschriebene Art der Lymphe-Entnahme von Tieren ausgeschlossen. Nur Unverstand oder Böswilligkeit können gegen die jetzt geübte Schutzimpfung etwas einwenden.

In den heißen Sommertagen ist eine sorgfältige Hautpflege besonders notwendig. Dazu sind die Bäder aller Art, namentlich die Bäder im Freien zu empfehlen, in denen man außerdem noch die gesunde und kräftigende Bewegung des Schwimmens üben kann.

Beim Genuße von Obst ist das Hinunterschlucken von Obstkernen streng zu vermeiden. Derartige Kerne, kleine wie große, sind unverdaulich und können Veranlassung zu schweren Erkrankungen, z. B. Blinddarmentzündung geben.